

Zsn 26003358

## ZUM PROBLEM DER PAPSTURKUNDEN DES SPÄTMITTELALTERS

1. Der Stand der Aufgabe. - 2. Das Programm Bartoloni. - 3. Die Schweiz als Einsatzpunkt. - 4. Räumliche und zeitliche Abgrenzung. - 5. Bisherige Veröffentlichungen: J. Bernoulli, K. Rieder. - 6. Einzelprobleme der Bestandesaufnahme in der Schweiz. - 7. Zusammenfassung.

### I. DER STAND DER AUFGABE.

Seit die *Regesta Pontificum Romanorum* die kritische Ausgabe der Papsturkunden bis Innozenz III. als übernationales, gesamteuropäisches Unternehmen in die Wege leiteten, richteten sich die Blicke der Historiker immer wieder auf die Erfassung der Papsturkunden des Spätmittelalters nach 1198. Ganz verschiedene Forschungsinteressen sind dabei geltend gemacht worden, je nachdem man von der Ueberlieferung in den päpstlichen Registern oder von den bei den Empfängern liegenden Originalen und Kopien ausging, und beide Wege brachten eine Bereicherung für das Gebiet der Papstdiplomatik wie auch für die Kirchengeschichte und die allgemeine Geschichte. Wilhelm Diekamp baute vor mehr als siebenzig Jahren seine heute noch rühmlich genannten Abhandlungen zur Lehre von den Papsturkunden, mit Schwergewicht auf der Zeit nach 1198, auf der Autopsie von etwa 300 Originalen auf, und Heinrich Finke benützte seine Ausgabe der Papsturkunden Westfalens bis 1304 (1888) zu einer systematischen Veröffentlichung der Kanzleivermerke. Die Franzosen begannen 1884 die Ausgabe der päpstlichen Register von 1227 bis 1304, welche sich zum Ziel setzt, die in den Registern überlieferten Papsturkunden zu edieren. In ähnlicher Weise sind die Pontifikate von Innozenz III. und Honorius IV. von der Registerseite her erschlossen und dazu kommt die Ausgabe der Register des ersten Papstes in Avignon bis 1314. Das Registerunternehmen, zwar noch nicht ganz vollendet, umspannt demnach die Jahre 1198 bis 1314 und schliesst an die Ausgabe von Kehr an.

Auf der andern Seite blieb es eine Aufgabe der Wissenschaft, sich hinter die grosse Masse der bei den Empfängern liegenden Originale und Kopien zu machen, was die Durchforschung aller in Frage kommenden Archive in Europa zur Voraussetzung hätte. Soweit die Papsturkunden unserer Periode im Druck vorlagen, sind sie von August Potthast in den *Regesta pontificum Romanorum* (1874, 1875) herausgegeben. Auf Grund der Potthast'schen Zitate ist es in den meisten Fällen möglich, an die Originale heranzukommen

Post-Nr. 2V9412836* * 2V9412836* * 2V9412836* * 2V9412836*	Aus Zahl der Bände	Benutzer (Name, Anschrift) Prof. Dr. P. Johannek Prof. Ludwig d. Fr. Abt. f. Landesgesch. Domplatz 20-22 48145 Münster Benutzer-Nr. K 09010741 / JF <input type="radio"/> Kundenstellennehmer	Bestelnummer <input checked="" type="checkbox"/> 6 FL 9 4 1 2 8 3 6	Friststempel <input checked="" type="checkbox"/> 6	Friststempel <input checked="" type="checkbox"/> 6
Bibliographischer Nachweis ISBN 2081		Nur stark umrandete Teile mit Schreibmaschine ausfüllen! Bucher: Name, Vorname d. Verf., Titel, Aufl., Esch.-ort u. -jahr, ggf. Serie u. Bd. Zeilschriften: Titel (ungekürzt) Bd., Jahr, Ort Längsblätter, Antkon: Zum Problem der Papsturkunden des Spätmittelalters, in: <i>Attilio della Rocca - via Paleografico Italiano</i> Bd. 2/3, 1956/1957, Teil 2, S. 15-25 <i>Perugia</i> <i>Attilio della Rocca - Roma</i>		Benutzer wünscht unberechnete Kopie Falls Kopie nur gegen Berechnung möglich, bis maximal _____ DM Preisangabe erbeten!	
Zahl der Bände Universitäts- und Landesbibliothek Münster Postfach 8029 48043 Münster Kummer Timpen 3-5 48143 Münster		Bei Aufsätzen: Verfasser, Titel, Seitenangabe des Aufsatzes <input type="radio"/> Auch anderweitige Ausgabe/Auflage/Übersetzung erwünscht <input type="radio"/> Nur diese Ausgabe erwünscht		Datum, Unterschrift des Benutzers 30.1.1994 A. V. ...	
Basiseldatum d. Unterschrift d. Sachbearb. 12. 04. 1994		Zahl der Bände: _____ Gebühren-Mark: _____		ULB Münster Postfach 8029 48043 Münster	

(294) UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK BOCHUM

Nur Kopien aus urheberrechtlich geschützten Werken ist zu beschriften! Kopie nur zum eigenen Gebrauch des Bestellers! Bei Verwendung im gewerblichen Betrieb ist gemäß § 54 des Urheberrechtsgesetzes eine Vergütung direkt an die Inkassostelle für urheberrechtliche Verwertungsgebühren zu entrichten.

6  
Dieser Abschnitt muß bis zur Rücksendung im Buch bleiben.

Universitäts- und Landesbibliothek Münster  
Postfach 8029  
48043 Münster  
Kummer Timpen 3-5 48143 Münster

Zahl der Bände  
Universitäts- und Landesbibliothek Münster  
Postfach 8029  
48043 Münster  
Kummer Timpen 3-5 48143 Münster

ULB Münster  
Postfach 8029  
48043 Münster

ULE  
AK  
AK  
IK  
Zähler  
Nac  
GAR  
MIZ  
KIT  
VK  
Sigr  
Sigr  
Sigr  
Sigr

— aber es ist zu berücksichtigen, dass Potthast den Stand der Veröffentlichungen gibt, wie er sich vor 80 Jahren präsentierte. Führt die systematische Erfassung der Originale in alle Teile des Okzidenten, so ist damit die Möglichkeit ausgeschlossen, ein solches Unternehmen von einer Zentrale aus aufzubauen und zu dirigieren, ganz im Gegensatz zu der Registeredition, die auf dem Vatikanischen Archiv basiert und die in der Reihe der Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome erscheint.

## 2. DAS PROGRAMM BARTOLONI.

In diesen Zusammenhang gehört das Arbeitsprogramm unseres Kollegen Franco Bartoloni. Der verstorbene Gelehrte hatte schon lange erkannt, dass speziell in Italien noch ungeheure Massen von Papsturkunden der Periode nach 1198 unbekannt in den Archiven schlummerten, die, weil in der Lokalliteratur nicht gedruckt, auch nicht bei Potthast figurierten. Diese Beobachtung ist schon von früheren Generationen von Historikern gemacht worden, aber meistens wurden in der Erkenntnis der unabsehbaren Menge von Dokumenten keine konkreten Vorschläge für die Bewältigung derselben aufgestellt. Das grosse Verdienst Franco Bartolonis besteht nun darin, dass er sich trotz der zu erwartenden Riesenaufgabe mit dem ihm eigenen Optimismus und Organisationstalent an die Arbeit machte. Er regte den Censimento, das heisst die Aufnahme aller päpstlichen Urkunden von 1198 bis 1417, an, die sich bei den Empfängern oder deren Rechtsnachfolgern erhalten haben. Bartoloni wollte die Ausarbeitung des Censimento einzelnen Ländern oder Regionen überlassen, wo sich, wie er glaubte, Kräfte finden würden, die seinem Ruf zu folgen gewillt waren (Franco BARTOLONI, *Per un censimento dei documenti pontifici da Innocenzo III a Martino V escluso*, in: *La pubblicazione delle Fonti del medioevo europeo negli ultimi 70 anni. 1883-1953*, Roma, 1953).

In Bologna (1952) und in Rom (1953) legte der Initiant den Fachgenossen seinen Plan vor. Selbstverständlich war dabei auch immer von der unbestrittenen Dringlichkeit der Registerausgaben die Rede. Als letztes Ziel will der Censimento von jedem durch persönlichen Augenschein eingesehenen Stück eine Aufnahmekarte und eine Mikrofilmphotographie dem Vatikanischen Geheimarchiv übergeben, wo im Verein mit einer Verzettlung der noch nicht publizierten päpstlichen Register ein Arbeitsinstrument von bedeutendem Ausmass gebildet werden soll. Wie nicht anders zu erwarten war, sind gegen den Censimento Stimmen der Skepsis laut geworden, es wurde auf die im Spätmittelalter abnehmende Bedeutung der Papsturkunden als Quellengattung hingewiesen und vor allem erregte das Gigantische des Unternehmens einige Bedenken. Die Wünschbarkeit des Censimento wurde indessen von allen Seiten bejaht. So konzentrierte sich eigentlich alles auf die Frage, ob sich Stellen bereit finden würden, sich an die praktische Arbeit zu machen, damit man über die theoretischen Gespräche hinauskam. Denn bei der Diskussion von 1953 lagen, abgesehen von den Probeaufnahmen Bartolonis, keine greifbaren Unterlagen vor.

Bevor wir auf die besonderen Verhältnisse der Schweiz eintreten, soll noch von ähnlichen Unternehmungen die Rede sein, die sich mit dem Bestand an Originalen befassen. Es handelt sich um eine im Manuskript vorliegende Sammlung und um einen gedruckten Beitrag der französischen Historiker. Beide reissen das Thema der Papsturkunden des Spätmittelalters an und bieten wichtige Erfahrungen darüber, was erreicht werden kann und wo der Verwirklichung wissenschaftlicher Programme durch die Macht der Tatsachen Grenzen gesteckt sind.

So besitzt die Wissenschaft die grosse Kartothek von Mons. Paul Maria Baumgarten (gestorben 1948), die in der Archivschule des Vatikans aufbewahrt wird. Sie umfasst von Innozenz III. bis Martin V. rund 5.000 Karten, die den Archiven der verschiedensten Länder Europas entnommen sind, einen relativ kurz gefassten Text aufweisen, die aber für jeden, der auf diesem Gebiet arbeitet, als Vergleichsmaterial von grossem Werte ist. Der Schedario Baumgarten gibt auch einen ersten Hinweis auf die Lagerorte der Originale, und aus dem heutigen Archivbestand lässt sich der einstige Empfänger feststellen. Damit ist man dem Problem des Verkehrs zwischen Kurie und Empfänger wieder um ein gutes Stück nähergerückt. Die Sammlung Baumgarten ist die Frucht immensen Fleisses und eines langen Gelehrtenlebens, aber sie konnte und wollte nicht den Bestand eines bestimmten, geographisch abgegrenzten Raumes systematisch und vollständig erfassen.

Dankenswert sind auch die Mitteilungen von Originalbullen, allerdings nur in Kurzform, welche einzelne Herausgeber der päpstlichen Register des 13. Jahrhunderts als Appendix beigelegt haben und die den verschiedensten Archiven Europas entnommen sind — am stärksten wohl den Archives Nationales und der Bibliothèque Nationale in Paris. Als Beispiele nennen wir M. E. Jordan für Clemens IV. (1265-1268), M. J. Gay und Mme S. Vitte für Nikolaus III. (1277-1280), M. M. Prou für Honorius IV. (1285-1287) und M. E. Langlois für Nikolaus IV. (1288-1292). Jeder dieser Gelehrten hat in höchst wertvoller Weise versucht, die Aufnahme bisher nicht bekannter Originale anzukurbeln, wenn er sich auch nur mit kleinen Beständen bescheiden musste und wenn man auf die nüchterne und von grosser Einsicht zeugende Aussage trifft, wie in dem Satz von Mme Vitte-Clémencet: « Il peut encore exister d'autres bulles de Nicolas III dans des dépôts d'Archives qui n'ont malheureusement pu être explorés ». Die im Programm der Register Gregors IX. von M. Lucien Auvray (tome premier, 1896) angekündigte Beigabe von Originalen ist unterblieben, zweifellos deshalb, weil sich die Drucklegung des Werkes über die Jahre 1896 bis 1955 hinzog und der Herausgeber mittlerweile starb; indessen war der Abschluss des Werkes durch Mme Vitte-Clémencet und M. Louis Carolus-Barré mit der Herausgabe der Indices und aller übrigen Verzeichnisse wichtiger als das Warten auf die Bereitstellung von Originalen! Wir möchten daher den Entscheid, die Register Gregors IX. in dieser Form abzuschliessen, aufs wärmste begrüssen.

Die französische Wissenschaft hat noch in einem andern Bereiche dem Censimento-Gedanken vorgearbeitet. M. Elie Berger (*Les registres d'Inno-*

cent IV, tome premier, 1884) und M. Robert Fawtier (*Les registres de Boniface VIII*, tome quatrième, 1939) haben umfangreiche Sammlungen von Kanzleivermerken auf Originalen mitgeteilt (Kanzleikosten, Namen und Initialen der Schreiber, Vermerk der Registrierung, Name der Empfänger und der Prokuratoren, Korrekturen, Rezipivermerk, Minuten, Ausfertigung der Reinschriften, Name und Funktion der Distributoren, Auscultatavermerk, Taxen). M. Fawtier hat immerhin für Bonifaz VIII. allein seine Beobachtungen auf die Autopsie von 548 Originalen stützen können (loc. cit., p. xxxviii). Diese Sammlungen vermehren einerseits das Material Diekamps für die beiden Pontifikate ganz erheblich, andererseits verdichten sie das Netz der Bestandesaufnahme an Originalen.

Der letzte Schritt würde meines Erachtens darin bestehen, dass die hervorragenden wissenschaftlichen Kräfte Frankreichs das Censimentoprinzip im Sinne der Vollständigkeit auf die Papsturkunden von 1198 bis 1417 in Paris (Archives Nationales und Bibliothèque Nationale) anwenden und die Ergebnisse in Form eines Regestenwerkes (analyses) zugänglich machen würden. Dem Grundsatz «systematische und vollständige Aufnahme aller an einem bestimmten Stichtag in einem Archiv liegenden Originale und ihrer Kanzleivermerke» (siehe unten) könnte in Paris wohl ohne Schwierigkeiten nachgelebt werden, verfügt doch Frankreich in seinen Anciens membres de l'École française de Rome und seinem Stab von Archiviste-paléographes über eine Forschungsgruppe von höchstem Rang. Betrachtet man schliesslich die Leistungen der Franzosen und erinnert man sich noch einmal des Schedario Baumgarten, so kann man sagen, dass der Censimentogedanke schon lange in der Luft lag, dass es aber Franco Bartoloni vorbehalten blieb, ein festes Programm aufzustellen und die wissenschaftlichen Kreise dafür zu interessieren.

Es scheint mir, dass für die wertvollen Appendices der französischen Register die gleiche Ueberlegung gilt wie für den Schedario Baumgarten: Sie regen uns an, die Methode genau zu überprüfen und möglichst konkret zu umschreiben. Was sich in der Schweiz bei der Beschäftigung mit dem Quellenmaterial ergeben hat, führt zu folgender Formulierung der Forschungsaufgabe:

«Systematische und vollständige Aufnahme aller an einem bestimmten Stichtag in einem Lande (oder bei grossen Quellenmassen in einem Archiv) liegenden Originale der Papsturkunden von 1198 bis 1417, sowie die systematische und vollständige Aufnahme der auf diesen Urkunden erkennbaren Kanzleivermerke und sonstigen Zeichen, die von der apostolischen Kanzlei herrühren, mit Berücksichtigung der Vermerke der Zwischeninstanzen und Empfänger, sofern dieselben über die Beziehungen der Kurie zum Empfänger Aufschluss geben können».

Diese Richtlinien lehnen sich stark an die schweizerischen Verhältnisse an, und es ist gut möglich, dass sie für andere Länder modifiziert werden müssen.

Wenden wir uns nun den Beispielen zu, wo eine praktische Erprobung des Censimento-Programms verwirklicht worden ist. Unter Mithilfe von Beam-

ten der Archive und von Studenten ging Franco Bartoloni an die weitere Durchforschung italienischer Archive. Für Oesterreich liess Leo Santifaller in Wien eine Sammlung der päpstlichen Kanzleivermerke bearbeiten, und daraus ist der von Santifaller geleitete und in der Hauptsache vollendete Censimento der in Oesterreich liegenden Papsturkunden erwachsen. In Bayern begann Peter Acht in München mit der Aufnahme der reichen Fonds an spätmittelalterlichen Papsturkunden im Bayerischen Hauptstaatsarchiv in München, und dieses Werk ist schon weitgehend gefördert.

### 3. DIE SCHWEIZ ALS EINSATZPUNKT.

Für die Schweiz galt es, nachdem ein Anfang mit einigen grösseren und gut erschlossenen Archiven gemacht worden war, sichere Anhaltspunkte für den mutmasslichen Umfang an Dokumenten zu ermitteln. Sie konnten aus denjenigen Urkundenbüchern gewonnen werden, die der geforderten vollständigen Verzeichnung des Archivinhaltes entsprachen; sie waren ferner aus den regionalen und kantonalen Zeitschriften zu erschliessen, die Einzelstücke oder kürzere Reihen von Urkunden veröffentlicht hatten. Als wegweisendes Beispiel, wie mit einem geschlossenen Archivfonds zu verfahren war, bot sich die Studie von P. Rudolf Henggeler OSB über die Papsturkunden des Stiftsarchivs Einsiedeln, erschienen in den *Miscellanea archivistica Angelo Mercati*, dar, wo alle Stücke gleichmässig behandelt sind mit Angabe der Kanzleivermerke (1952). Im Lauf eines längeren Zeitraumes waren sodann die Originale an Ort und Stelle einzusehen. Auf diese Weise liess sich ein Ueberblick dessen gewinnen, was für den Censimento in Betracht kam. Dass der im Mittelalter einst erhaltene Bestand nicht mehr lückenlos vorhanden sein konnte, war zum vornherein klar. Für die Verringerung des Patrimoniums an Papsturkunden sind verschiedene Gründe massgebend gewesen. Viele päpstliche Schreiben, denen nur vorübergehende Bedeutung zukam, sind schon im Mittelalter beseitigt worden, da man sie als obsolet betrachten konnte. Sie sind uns vielleicht nur im päpstlichen Register erhalten, aber das Original ist verschwunden. Dazu kamen vereinzelte von der Kirche selbst vorgenommene Aufhebungen geistlicher Anstalten im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit. Die grossen Einbrüche erfolgten in der Reformation, dann durch die französische Revolution (wir denken besonders an die Zertrümmerung des alten Bistums Basel, wobei das Archiv schweren Schaden erlitt). Und endlich haben die Klosteraufhebungen des 19. Jahrhunderts den Urkundenbeständen stark zugesetzt. Dazu kamen allerlei Verschiebungen. Zu verschiedenen Zeiten wurden beträchtliche Teile von Urkunden ihrem Empfänger-Archiv entfremdet und zu neuen Fonds vereinigt; dann aber gingen bei den Säkularisationen erhebliche Bestände an Archivalien verloren, einzelne Papsturkunden sind in Privatbesitz übergegangen. Auch in der Gegenwart kann der Bestand an Papsturkunden nicht als absolut stabil gelten. Originale, die noch vor einigen Jahrzehnten vorhanden waren und veröffentlicht wurden, müssen heute als verschollen oder zum mindesten als nicht auffindbar betrachtet werden. So-

dann sind in den Jahren zwischen den beiden Weltkriegen vom Ausland her auf dem Wege des Tausches oder freiwilliger Abmachungen einzelne Papsturkunden nach der Schweiz gekommen.

Diese Beobachtungen konnten im Laufe der Aufnahmen gemacht werden, und aus ihnen hat sich dann die Rekonstruktion der alten Empfängergruppen ergeben, wenigstens auf dem Papier. Im Laufe des Arbeitsganges sind nun die Originale der Papsturkunden aufgenommen worden, wobei möglichste Vollständigkeit angestrebt wurde, immer mit dem Vorbehalt einzelner Nachträge.

#### 4. RÄUMLICHE UND ZEITLICHE ABGRENZUNG.

Einige Vorbemerkungen sind nötig. Zunächst ist vom geographischen Umfang des Aufnahmegebietes zu sprechen. Der Censimento geht von den Aufbewahrungsorten aus und macht an den Grenzen der Schweiz halt. Was heisst «Schweiz» in diesem Falle? Wird man doch einwenden, dass die Ausrichtung auf die politischen Grenzen des 20. Jahrhunderts die historischen Zusammenhänge verkenne. Man könnte ferner feststellen, dass nur die Diözesen Chur, Sitten und Lausanne sich im heute schweizerischen Raum erhalten haben (wobei Chur heute kleiner ist als im Mittelalter und wobei der mittelalterliche Bestand der Lausanner Urkunden 1536 der Säkularisation verfallen ist) und dass von den aufgehobenen Bistümern Genf, Basel und Konstanz nur Teile die Schweiz berührt haben. Es musste hier der gleiche Kompromiss eingegangen werden, der sich beim Plan der landschaftlichen Urkundenbücher jeweilen aufdrängt, dass derartige Quellenveröffentlichungen in der Regel auf die staatlichen Gebilde der Gegenwart abgestimmt sind. Dazu kam die Ueberlegung, dass Johannes Bernoulli (1891) und Albert Brackmann (1927) für ihre Publikationen nach den heutigen Grenzen der Schweiz vorgegangen waren (Johannes BERNOULLI, *Acta pontificum Helvetica = Quellen schweizerischer Geschichte aus dem päpstlichen Archiv in Rom*, I. Band, 1198–1268, Basel, 1891. – Albert BRACKMANN, *Helvetia pontificia = Germania pontificia*, vol. II pars II, *Provincia Maguntinensis*, pars II: *Dioceses Constantiensis II et Curiensis et episcopatus Sedunensis, Genevensis, Lausanensis, Basiliensis*, Berolini, 1927). Beide Herausgeber berücksichtigten auch Nachbargebiete der Schweiz, wenn sich dies aus den geschichtlichen Zusammenhängen ergab. So hat Bernoulli den Entschluss gefasst, «auch die Zusammenhänge der schweizerischen Landschaften mit grösseren kirchlichen Einheiten, für welche eigene «Urkundenwerke nicht bestehen, in angemessener Weise zu berücksichtigen». Von Brackmann wurde die mittelalterliche Diözese Basel mit den heute im Elsass liegenden Teilen ganz aufgenommen, und als Bestandteil der mittelalterlichen Diözese Chur teilte er die Papsturkunden des Klosters Marienberg im Vintschgau, früher in Schuls im Kanton Graubünden, mit.

Der Bestand an Aufnahmen ist geographisch gesehen folgender. Massgebend sind die heute in der Schweiz liegenden 48 Aufbewahrungsorte der rund 800 Originale von Papsturkunden. An der Spitze nenne ich die Archive der heute noch bestehenden geistlichen Anstalten, die ins Mittelalter zurück-

reichen, sodann die vereinzelt Stadtstaaten oder Bauernrepubliken, an welche sich der heilige Stuhl aus irgend einem Grunde direkt wandte, und die heute in einem der kantonalen Gliedstaaten weiterbestehen, vereinzelt auch Pfarrarchive, Stadtarchive und Familienarchive. Von den geistlichen Institutionen nenne ich die Bistümer, die Benediktinerabteien, die Chorherrenstifte, die Stifte der regulierten Augustinerchorherren, die Klöster der Zisterzienserinnen und der Dominikanerinnen. Die grosse Masse der Papsturkunden aber stammt aus den Archiven der aufgehobenen geistlichen Institutionen, wie Bistümer, Domstifte, Klöster, Chorherrenstifte oder Hospitäler. Sie sind heute in die Staatsarchive und die Stadtarchive eingegliedert. Einen Sonderfall stellt das Archiv des 1798 aufgehobenen Benediktinerklosters St. Gallen dar. Es ist eine eigene Verwaltung, steht unter dem Katholischen Administrationsrat des Kantons St. Gallen und hat Rang und Charakter einer wissenschaftlichen Anstalt. In vereinzelt Fällen sind auch die Sammlungen der in der Schweiz so zahlreichen Historischen und Antiquarischen Vereine heranzuziehen, da sie Papsturkunden aus dem Handel erworben haben, die sich nicht auf schweizerische Empfänger beziehen. Das letztere gilt ganz besonders von den Papsturkunden des diplomatischen Apparates des Göttinger Professors Johann Christoph Gatterer, der im 19. Jahrhundert von der im Kanton Luzern gelegenen Zisterzienserabtei St. Urban angekauft wurde, nach deren Aufhebung an den Staat kam und sich heute im Staatsarchiv Luzern befindet. – So ist, was die räumliche Verteilung betrifft, der heutige Aufbewahrungsort an irgend einer schweizerischen Stelle massgebend für die Aufnahme der Papsturkunden.

Sodann die zeitliche Abgrenzung. Unbestritten war der Beginn des Censimento mit dem Pontifikat von Innozenz III., gewählt am 8. Januar, gekrönt am 22. Februar 1198. Eine erste Grenze wurde mit dem Tod Benedikts XI. am 7. Juli 1304 erreicht. Vom Jahre 1304 bis 1378 reicht die Zeit der Päpste in Avignon. Das grosse abendländische Schisma umfasst die Jahre 1378 bis 1417, also bis zur Wahl Martins V., gekrönt am 21. November 1417. Es erwies sich als wünschenswert, eine Bulle des Konstanzer Konzils und auch die Papsturkunden Martins V. bis August des Jahres 1418 aufzunehmen, da dieser Papst zuerst von Konstanz aus und dann noch von schweizerischen Orten aus Urkunden ausstellte, wie Baden im Aargau, Bern, Freiburg im Uechtland und Genf. Die Weiterverwendung bisheriger Kanzleibeamter lässt sich dabei feststellen. Im Prinzip scheint mir die Abgrenzung von 1198 bis 1417 richtig zu sein.

#### 5. BISHERIGE VERÖFFENTLICHUNGEN: J. BERNOULLI, K. RIEDER.

Im Jahre 1896 hatte Paul Kehr seinen Plan einer kritischen Ausgabe der Papsturkunden bis Innozenz III. vorgelegt, und es sind bis jetzt bedeutende Teile dieses Werkes erschienen. Für die Schweiz hat Albert Brackmann den Bestand in dem oben genannten Werke der *Helvetia pontificia* aufgearbeitet (1927). Die Kehr'schen *Regesta pontificum Romanorum* haben zweifellos anre-

gend und vorbildlich auf die Bearbeitung der Papsturkunden des Spätmittelalters gewirkt, und ihre Bedeutung ist auch hier noch einmal hervorzuheben.

Für die späteren Jahrhunderte sind eine Reihe von Editionen an die Öffentlichkeit getreten, welche das Material — wenn wir insbesondere die Schweiz ins Auge fassen — nach verschiedenen Gesichtspunkten bereitstellten. Hier ist Johannes Bernoulli mit seinen bereits zitierten *Acta pontificum Helvetica* (1891) zu nennen, eine Ausgabe der auf schweizerische Empfänger bezüglichen Einträge in den päpstlichen Registern von 1198 bis zum Tode von Papst Clemens IV. im Jahre 1268. Bernoulli gibt mit geringen Ausnahmen die Registertexte im vollen Wortlaut und nimmt vor allem immer die Konfrontation mit den Originalen und Kopien beim Empfänger vor. Es ist eine Arbeit, die mit grossem Schwung und ausgezeichnetem Erfolg an die Hand genommen wurde, das sichtbare Ergebnis jener hochgemuten Stimmung, die die Historiker des vergangenen Jahrhunderts nach der durch Papst Leo XIII. verfügten Oeffnung des Vatikanischen Geheimarchivs für die Wissenschaft beseelte. Dann folgen Karl Rieders *Römische Quellen zur Konstanzer Bistums-geschichte zur Zeit der Päpste in Avignon 1305-1378* (1908) und die ebenfalls von Rieder bearbeiteten Lieferungen der *Regesta Episcoporum Constantiensium*. Das erste Werk beruht ausschliesslich auf den Registern des Vatikanischen Archivs mit Präsentation der auf Empfänger in der Diözese Konstanz bezüglichen Stücke, das zweitgenannte Unternehmen ist institutioneller Natur und will die von den Bischöfen von Konstanz ausgestellten Urkunden der Geschichtsforschung zur Verfügung stellen, wobei verwandte Texte in weitestem Umfang herangezogen sind. Für die Papstdiplomatik hat Rieder in den *Regesta Episcoporum Constantiensium* seit dem Beginn des Schismas 1379 eine wertvolle Hilfe geleistet durch die Aufnahme der Papsturkunden für Empfänger innerhalb der Diözese. Damit sind wir gerade für die an Ereignissen und Kämpfen reiche Zeit der Kirchenspaltung vortrefflich unterrichtet, und zwar zu einem grossen Teil auf Grund der vom Herausgeber eingesehenen Originale. Rieder war wohl einer der besten Kenner des Bestandes an päpstlichen Originalurkunden und er hat für die diplomatische Beschreibung dieser Stücke wie für die Fassung der Regesten ganz neue Wege beschritten. Seine Lesarten der Kanzleivermerke, bekanntlich eine dornenvolle Angelegenheit, sind von einer unübertrefflichen Sicherheit. Für beide Autoren, für Johannes Bernoulli (gestorben 1920 in Basel) und für Karl Rieder (gestorben 1931 zu Niedertzell auf der Insel Reichenau) ist man versucht, an das Wort Paul Kehrs zu erinnern, « dass es die erste Aufgabe des Historikers « ist, die Ueberlieferung, auf der alle Geschichte beruht, zu sammeln und in « Sicherheit zu bringen ». Wenn trotzdem für die Papsturkunden der späteren Jahrhunderte, abgesehen von den Publikationen der Register des 14. Jahrhunderts, vom Repertorium Germanicum usw., noch kein Gesamtunternehmen an die Hand genommen wurde, so mag vor allem des grössten Hindernisses gedacht werden, das sich dem Forscher in den Weg stellt, das sind die ungeheuren Stoffmassen, mit denen nach dem Jahre 1198 zu rechnen ist. Hatte August Potthast für die Zeitspanne 1198 bis 1304 auf Grund des gedruckten

Materials rund 25.000 Regesten mitteilen können, so ergibt eine vorsichtige Schätzung des Umfangs einer Neuauflage des gleichen Werkes ein Vielfaches dieser Ziffer. Am meisten ist durch die Ausgabe der päpstlichen Register geschehen. Viel weniger befriedigend ist die Feststellung des bei den Empfängern vorhandenen Materials. Die Lage ist derart verschiedenartig, dass nicht leicht ein allgemeines Urteil gefällt werden kann. Und doch müssen neben den Registern auch die über alle Länder zerstreuten Originale veröffentlicht werden. Denn die Gegenüberstellung von Register und Originalen gibt erst einen Begriff von der Aktivität der Kurie im Erlass von Bullen.

#### 6. EINZELPROBLEME DER BESTANDESAUFNAHME IN DER SCHWEIZ.

Die Aufnahme der Papsturkunden unternimmt einen Vorstoss in den Bereich der Originale seit Innozenz III. ein Unterfangen, das sich selbstverständlich mit der Ausgabe der päpstlichen Register der französischen Historiker, mit den *Regesta pontificum* von August Potthast, mit den nach nationalen Gesichtspunkten organisierten Registerveröffentlichungen des 14. Jahrhunderts und mit den zahlreichen territorialen und institutionellen Urkundenbüchern und Regestenwerken des Spätmittelalters aufs innigste berührt. Für zwei Forschungsaufgaben ist vom Censimento entscheidende Förderung zu erwarten: Einmal werden die Kanzleivermerke der kurialen Stellen in einer immer grösseren Dichte zur Verfügung gestellt, und diese gestatten Rückschlüsse auf die Tätigkeit der apostolischen Kanzlei; sodann wird damit immer mehr Quellenmaterial von der Empfängerseite bekannt gemacht, das mit den Einträgen in den päpstlichen Registern verglichen werden kann. Jede systematische Aufnahme von Originalen bei den Empfängern ist geeignet, das Bild, das wir in grossen Zügen kennen, zu verdeutlichen. So wird es, wenn einmal aus mehreren Ländern solche planmässigen Aufnahmen vorliegen, möglich sein, eine Reihe von Fragen zu beantworten, die uns beschäftigen.

Die Bestandesaufnahme ermöglicht uns einen Ueberblick über die verschiedenen Formen der päpstlichen Urkunden: Sie zeigt uns die grosse Masse der *Litterae cum filo serico* und der *Litterae cum filo canapis*; wir haben für einen bestimmt abgegrenzten Raum den Bestand an Privilegien mit den festen Formen von Papst- und Kardinalunterschriften, Rota, Benevalete und grosser Datierung; wir lernen an den Originalen das erste Vorkommen der sog. neuen Bullenform mit « AD PERPETUAM REI MEMORIAM » oder « AD « FUTURAM REI MEMORIAM » kennen, und nicht zu vergessen ist die *Littera clausa* und das früheste Auftreten des apostolischen Breve.

Die Namen der Prokuratoren, die Namen der Schreiber, die Taxvermerke, die Recipevermerke, die Kontrollzeichen der verschiedenen Kanzleistellen, die Angaben über Gratisregistrierung, die von einzelnen Prokuratoren auf den Bullen eingetragenen Devisen verschiedenster Art und die von ihnen eingetragenen figürlichen Darstellungen, die Rescriptumvermerke mit Angabe des Registerintrages, die Rückaufschriften von Zwischenstellen, die auf dem

Wege von der Kurie bis zum Empfänger die Weiterbeförderung übernehmen — alle diese Angaben bringen unsere Kenntnis des päpstlichen Urkundenwesens um wertvollste Erkenntnisse vorwärts.

Dann kommen alle Korrekturanweisungen auf den Rändern der Bullen, die Einträge *a d c a m e r a m*, die Befehle zur Erstellung von Doppalexemplaren oder von Pluralausfertigungen bis zu mehreren Dutzenden von Exemplaren bei Konstitutionen, deren Wortlaut für grosse Gruppen von Empfängern bestimmt war.

Die Fragen von Originalität und Ueberlieferungsform erfahren durch die Aufnahme der Originale die eine und andere Abklärung. Wenn bisher einer Urkunde von Honorius III. gegenüber Zweifel an der Echtheit geäussert worden sind, so lässt sich die strittige Frage nicht vom Einzelfall her, sondern nur durch den Vergleich mit gleichzeitigen Stücken des betreffenden Papstes prüfen. Eine zweite Ausfertigung eines feierlichen Privilegs, bisher als «Doppel ohne Bulle» bewertet, erwies sich als eine Nachzeichnung des Empfängers aus der Zeit des Originals auf einem gleich grossen Pergamentblatt ohne Plica und ohne Löcher für die Seidenschnur.

Einen Einblick in gewisse Tendenzen zur Sparsamkeit vermittelt die Beobachtung, dass mehrfach mit einem Papstnamen begonnen, dieser aber unter die Plica versetzt und mit der Beschriftung am andern Ende des Pergamentes eingesetzt wurde.

Die Autopsie und die gleichmässige Aufnahme jedes einzelnen Stückes — eine unerbittliche Forderung der Arbeit am Censimento — führt zur Aufnahme jeder Urkunde, selbst wenn es sich um Doppelausfertigungen des gleichen Wortlautes handelt (Doppelausfertigungen trugen offensichtlich einem besondern Wunsch des Empfängers Rechnung); denn in der Regel begnügen sich die Urkundenbücher in diesem Falle mit dem summarischen Hinweis auf das zweite Exemplar.

Ein wissenschaftlicher Gesichtspunkt ersten Ranges ist die Behandlung der zahlreichen in den Archiven schlummernden generellen Verfügungen an die Zisterzienser, Cluniazenser oder an die Bettelorden, welche in grosser Zahl hergestellt einzelnen Konventen übersandt wurden. Da sie scheinbar mit dem Einzelkonvent nichts zu tun haben, sind sie häufig von den Herausgebern der Urkundenbücher nicht berücksichtigt worden — ein Verfahren, das dem Bearbeiter des Censimento noch ein weites Feld der Betätigung eröffnet. Denn er will ja mit seiner Bestandsaufnahme in erster Linie die Geschichte der päpstlichen Kanzlei fördern. So besitzt das Archiv eines Klosters für die Jahre 1234 bis 1304 von Gregor IX. bis Benedikt XI. die Gesamtzahl von 76 Originalen, davon allein 35 Stücke von Innozenz IV.; wenn davon nur 5 Stücke im Druck zugänglich gemacht sind, so verbleiben 71 Papsturkunden als Beitrag zum Censimento. Die Auffassung, dass für die Geschichte des einzelnen Konventes aus den Papsturkunden mit Generalverfügungen keine historischen Einsichten gewonnen werden könnten, geht fehl. Denn eine planmässige Erfassung der Prokuratorennamen wirft Licht auf die Geschichte des Empfängers; wir sehen zum mindesten, wer sich jeweilen an der Kurie

dieses Klosters angenommen hat; wer aber die Papsturkunde in den Rahmen der Kanzleigeschichte stellt, wird jedes Einzelstück gleich bewerten.

In sachlicher Beziehung gewährt die Autopsie jedes Einzelstückes zahlreiche Ueberraschungen, namentlich die Abklärung von bisher in der Literatur immer weitergeschleppten Fehldatierungen; diese hängen zum Teil mit der Interpretation der Pontifikatsjahre, zum Teil (bei der sog. grossen Datierung) mit dem Annuntiationsstil zusammen. Ein nie versagendes Hilfsmittel ist die Ueberprüfung mit dem Itinerar des Papstes, das heisst mit dem Ausstellungsort der Urkunde.

Eine besondere Beachtung erheischen die Papsturkunden, an welchen die Bulle fehlt, sei es dass sie durch starken Gebrauch abgefallen ist, sei es dass sie in der früheren oder neueren Vergangenheit von einem «Siegelsamm-ler» entwendet wurde. In jedem einzelnen Falle muss die Zuweisung an den richtigen Papst ermittelt werden: so trifft man bei bullenlosen Stücken die Verwechslung von Innozenz III. und Innozenz IV., von Nikolaus III. und Nikolaus IV., von Gregor IX. und Gregor XI., von Clemens V., Clemens VI. und dem Gegenpapst Clemens VII., von Innozenz VII. und Innozenz VIII., endlich von Johann XXII. und Johann XXIII.

Sofern das Original einer Papsturkunde als obsolet betrachtet und als Bücherumschlag verwendet wurde, so fehlt einmal die Bleibulle, aber auch der Text kann durch Beschneiden verkümmert sein. Nicht in jedem Falle gelingt die Einreihung des Stückes zum richtigen Pontifikat, häufig muss man sich mit einem Annäherungswert begnügen — immer in der stillschweigenden Erwartung, dass ein anderwärts liegendes Stück die nötigen Ergänzungen bieten werde.

Eine Beobachtung an den Originalen ist die Wiederholung des *Incipit* (d. h. des Formelanfangs im dispositiven Teil der Bulle) auf der Rückseite der Urkunde. In der Regel ist es so, dass sich dieser Eintrag lesen lässt, auch wenn das Stück zusammengefaltet ist und zum Versand bereit liegt. Schon Diekamp und Albert Brackmann haben solche Beispiele namhaft gemacht und es wird noch weiteren Materials bedürfen, bis man sich entscheiden kann, welche Bedeutung der Wiederholung des *Incipit* zukommt.

#### 7. ZUSAMMENFASSUNG.

Unsere Ausführungen wollen nur einen ersten Aufriss dessen vermitteln, was sich bei der Sammlung von Originalen an Gedanken und Erwägungen ergeben hat. In sachlicher Hinsicht lässt sich die stets wachsende Einflussnahme der Kirche auf die geistlichen Anstalten und Instanzen verfolgen. Die Beziehungen der Kurie erfuhren seit Innozenz III. eine ungeahnte Straffung, und vor allem fällt unter Innozenz IV. der Segen der Papsturkunden auf, der sich über Zisterzienser und Dominikaner ergiesst. Nebenbei sei zugegeben, dass sich die hohe Zahl von gegen 230 Originalen aus der Zeit von Innozenz IV. aus dem Näherücken der Kurie gegen die Schweiz erklärt, da der Papst den grössten Teil seines Pontifikates in Lyon verbrachte. Neue Auf-

schlüsse bieten ferner die Aufnahme und die Deutung der Namen der Prokuratoren, die nur aus den Originalen abgelesen werden können. Ganze Gruppen von Empfängern haben den gleichen Prokurator, und gerade da leuchtet ein, dass nur die Aufarbeitung weiteren Materials in andern Ländern und die Gegenüberstellung mit demselben zu einer gewissen Klärung führen kann. Was speziell die Schweiz betrifft, so vermitteln die Prokuratoren unter Innozenz IV. das Verständnis für das Einschwenken der geistlichen und weltlichen Grossen in der Diözese Konstanz ins päpstliche Lager. Zum sachlichen Gehalt rechne ich auch den Gewinn, den die Lehre von den Papsturkunden aus dem Sammelsurium der Kanzleivermerke zu ziehen vermag, und die auf den reich differenzierten Arbeitsgang an der Kurie ein Licht werfen.

Jeder nach einem Lande abgestimmte Censimento wird Quellen für die viel erörterte Frage nach dem Wesen der päpstlichen Register zutage fördern. Gerade hier ist bei der Interpretation Zurückhaltung am Platze, denn mit seinem Material wird der Bearbeiter nicht zu festen Schlüssen kommen und sich damit bescheiden müssen, dem Spezialisten die Quellengrundlage geschaffen zu haben. Für die Synthese wird Material bereitgestellt, das der Einzelne vielleicht nicht in seiner ganzen Tragweite zu beurteilen vermag oder dessen Aussagewert noch vielfach umstritten ist.

Das von Bartoloni entworfene Aufnahmeschema wurde bei der Explorierung des Schweizer Materials abgeändert, erweitert und verfeinert. Neben der Verzeichnung der päpstlichen Kanzleivermerke sind alle Vermerke von Zwischeninstanzen und gelegentlich auch des Empfängers aufgenommen worden, wenn dieselben etwas zur Kenntnis des Geschäftsganges auf dem Wege von der Kurie bis zum Destinatär beitragen konnten. — In bezug auf die Literaturzitate wurde danach getrachtet, die erreichbaren Drucke festzustellen, denn bei dem dichten Netz der Publikationen in der Schweiz sind viele Papsturkunden schon einmal gedruckt worden; wenn die Abdrucke in extenso auch nicht immer den neuesten Anforderungen entsprechen, so sind sie doch für die Fixierung des Wortlautes unentbehrlich. Auf die weiteren Einzelheiten der Zitate soll hier nicht eingegangen werden. Den publizierten Stücken steht indessen eine stattliche Schar von Inedita gegenüber.

Die Erfahrungen in der Schweiz haben gezeigt, dass der Gedanke des Censimento fruchtbar ist. Er kann dann verwirklicht werden, wenn in der topographischen Bestimmung der Lagerorte nach den heutigen Grenzen vorgegangen wird und wenn bei Ländern wie Italien, Frankreich, Deutschland usw., wo tausende und tausende von Originale liegen, eine Unterteilung der Aufgaben vorgenommen wird, sodass Arbeitsbereiche entstehen, die für einen Einzelnen zu überblicken und zu bewältigen sind. Auch technische Gründe sprechen dafür. Wenn Nachprüfungen, die sich nicht vermeiden lassen, an Ort und Stelle nötig sind, dann ist die nicht allzu grosse Entfernung eine Erleichterung; und des weitern bewegt sich der Bearbeiter mit Vorteil in

einer Umgebung, wo ihm die Organisation der Archive vertraut ist und wo er auf Grund persönlicher Beziehungen auch die Urkunden in Privatbesitz einsehen kann.

Auf die Aufnahme der nichtoriginalen Ueberlieferung in den Empfängerarchiven musste, wie Versuche ergaben, heute verzichtet werden. Es würde dies die Durcharbeitung aller Archive und vieler Bibliotheken nach Einzelkopien, Ausfertigungen in Vidimusform, Transsumten, in Notariatsinstrumenten, und der Ueberlieferung in Cartularen, Registern und Urbaren erheischen. Erfahrungen, die bei der Sammlung von Nachträgen zum Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich (13 Bände, 1888 bis 1957) gemacht wurden, haben erwiesen, dass für ein einzelnes Archiv mit einem Zeitaufwand von Jahren gerechnet werden muss. Erst dann kann mit gutem Gewissen gesagt werden, es seien auch die neuzeitlichen Bestände so intensiv durchgepflügt, dass die gesamte kopiale Ueberlieferung verlorener Originale bereitgestellt ist. Das legte den Entscheid nahe, diese Arbeit einer späteren Zeit vorzubehalten; ihre Notwendigkeit ist selbstverständlich unbestritten. So dürfte für den Censimento im gegenwärtigen Zeitpunkt das Masshalten und das Streben nach erreichbaren Zielen die Forderung des Tages sein, eingedenk des Dichterwortes, dass sich in der Beschränkung der Meister zeigt.

ANTON LARGIADÈR